

Nutzungsbedingungen für Grubengelände und Festhalle auf der Grube Malapertus Wetzlar

§ 1

(1) Die Festhalle und das dazugehörige Gelände des Förderverein Malapertus e.V. dienen als Einrichtung der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen Lebens (Bergbaus).

Die Gesamtanlage ist besonders für die Nutzung durch Vereinsmitglieder bestimmt. Die Überlassung an Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen wird durch den Vereinsvorstand Malapertus e.V. geregelt.

Bei Vereinen oder Gruppen ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(2) Die Abwicklung der Vermietung wird durch den vom Vorstand benannten Beauftragten durchgeführt und umgesetzt, dieser übt zu jeder Zeit das Hausrecht im Auftrag des Fördervereins Malapertus e.V. aus.

Den Anweisungen des vom Vorstand benannten Beauftragten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

(3) Für die Überlassung und Benutzung gelten diese Nutzungsbedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) In Fällen höherer Gewalt ist der Förderverein Malapertus e.V. berechtigt, auch kurzfristig von einem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten.

In diesem Fall wird die Miete für nicht in Anspruch genommene Tage erstattet. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch entsteht in diesem Fall nicht.

§ 2

Mit Abschluss des schriftlichen Mietvertrages kommen folgende Einrichtungen zur Vermietung:

Die Festhalle, großer Saal (für ca. 80 Personen) mit folgender(m) Einrichtung / Inventar: Bestuhlung nur für den Innenbereich, die Tische und Stühle dürfen nicht außerhalb der Festhalle aufgestellt werden. Thekenanlage, Kühlschrank, Spülmaschine, Tafelgeschirr, Bestecke, Gläser und Garderobe.

Das umzäunte Außengelände mit den Toiletten, dem Grillplatz, sowie dem zwischen Schranke und Einfahrtstor gelegenen Parkplatz.

§ 3

(1) Die Anfrage zur Anmietung der Festhalle und des dazugehörigen Geländes kann bis zu einem Jahr im Voraus erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen früher. Die Anfrage muss über die Internetseite des Fördervereins, unter der folgenden Adresse vorgenommen werden.

www.festhalle-malapertus.de (Im Abschnitt *Rund ums Mieten*)

(2) Der Mietvertrag berechtigt nur zur Benutzung der unter § 2 genannten Einrichtungen, während der genehmigten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Mieter sämtliche Bedingungen dieser Nutzungsordnung rechtsverbindlich anerkennt.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung ist untersagt.

(4) Die Absicht eine öffentliche und / oder kommerzielle Veranstaltung durchzuführen, ist dem Verein bereits bei der Terminanfrage und vor Abschluss des Mietvertrages bekannt zu geben und bedarf einer gesonderten Genehmigung (siehe auch § 10, Abs.2).

§ 4

(1) Die Festhalle und das Inventar werden durch den vom Verein Beauftragten an den Mieter übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist rechtzeitig abzustimmen.

(2) Für die Benutzung sind die im folgenden Absatz genannten Entgelte zu zahlen. Die Kautions in Höhe von 200,-€ ist bei der Schlüsselübergabe in bar an den von Verein Beauftragten zu übergeben. Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt welches nach der Veranstaltung auch als Abnahmeprotokoll dient.

(3) Die Rückzahlung der Kautions ist abhängig von der Vorlage des Übernahme- bzw. Abnahmeprotokolls nach der Veranstaltung und der Einhaltung aller hier genannten Bedingungen.

(4) Die vereinbarte Miete (*derzeit 250,- € / 24h*) muss als Gesamtbetrag, spätestens 10 Bankarbeitstage nach der Terminbestätigung durch den Förderverein, per Überweisung und unter Nennung des vollständigen Namens des Mieters sowie dem Zeitraum der Anmietung, auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

Kontoinhaber: *Förderverein Grube Malapertus e.V., Wetzlar*, bei der *Sparkasse Wetzlar*,
IBAN: DE85 5155 0035 0002 0536 43, BIC: HELADEF1WET

Wird die vereinbarte Miete nicht wie o.g. überwiesen, ist die Terminvereinbarung hinfällig und der Zeitraum wird zur weiteren Anmietung freigegeben.

Beginn der Vermietung ist am ersten vereinbarten (Miet-)Tag um 12:00 Uhr und endet am letzten (Miet-)Tag ebenfalls um 12:00 Uhr. Abweichende Zeit werden im Ausnahmefall vereinbart.

(5) Wird eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Vereinsbeauftragte unverzüglich unter der vereinbarten Telefonnummer zu benachrichtigen.

Wird die Veranstaltung mehr als 30 Tage vor dem gebuchten Termin durch den Mieter abgesagt, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% des Mietpreises fällig, bei einer Absage innerhalb von 30 Tagen vor dem gebuchten Termin ist der volle Mietpreis zu zahlen.

§ 6

(1) Rauchen, Offenes Feuer und das Betreiben von mitgebrachten Heizgeräten (elektr. und gasbetrieben) sind in sämtlichen Gebäuden verboten.

(2) Alle vom Mieter angebrachten Dekorationen sind von ihm, nach der Veranstaltung zu entfernen. Dies gilt auch für Hinweisschilder und Dekoration im Bereich der Zufahrt zum Gelände.

(3) Die für eine Veranstaltung notwendige Dekoration und deren Aufbau obliegt dem Mieter. Dekorationen, Aufbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung des vom Verein Beauftragten erfolgen. Sie sind nach der Veranstaltung, vor der Übergabe zu entfernen. Geschieht dieses nicht, erfolgt die Entfernung durch den Vermieter. In diesem Fall wird die geleistete Kautions einbehalten.

(4) Das Einschlagen von Nägeln, Haken etc. an Wänden, Böden und Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

(5) Das Befahren des Geländes mit LKW ist grundsätzlich untersagt und mit PKW auf das absolut notwendige zu beschränken. Nach Niederschlägen und aufgeweichtem Untergrund dürfen hinter dem Einfahrtstor zum Grubengelände, nur die befestigten Flächen befahren werden.

Zum Abstellen von PKW ist in erster Linie die Parkfläche zwischen Schranke und Einfahrtstor zu benutzen.

(6) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht innerhalb der Gebäude sowie auf dem Außengelände ist verboten.

Ausnahme ist das Grillen an der Grill- und Feuerstelle. Bei extremer Trockenheit und entsprechenden amtlichen Warnungen, ist auch das Betreiben der Grill- und Feuerstelle untersagt. Dieses wird durch den Förderverein bekannt gegeben.

Wird die Grill- / Feuerstelle benutzt, so ist nach dem Grillen und vor dem Verlassen des Geländes die Glut komplett und sicher zu löschen.

Sollte durch einen nicht sachgemäßen Umgang mit offenem Feuer ein Feuerwehreinsatz entstehen, sind die anfallenden Kosten vom Mieter zu tragen.

(7) Der gesamte anfallende Müll ist vom Mieter zu sammeln und selbst zu entsorgen.

(8) Der Mieter verpflichtet sich, mit der erforderlichen Energie (Strom, Heizung und Wasser) sorgsam umzugehen. Auf Energieeinsparung ist zu achten.

Wenn bei der Veranstaltung ein Kühlwagen (für Getränke etc.) zum Einsatz kommen soll, ist dies mit dem vom Verein Beauftragten vorher abzustimmen, der Stellplatz des Kühlwagens wird von diesem festgelegt.

(9) Es ist verboten, flüssiges Fett und stark verschmutztes Wasser in die Abflüsse zu gießen. Dieses ist in geeigneten Behältern vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.

(10) Bei Veranstaltungen sind die Fenster / Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und der Geräuschpegel auf dem Freigelände mit Rücksicht auf die angrenzenden Bewohner, auf ein normales Maß zu reduzieren.

(11) Beim Verlassen der Gebäude und des Geländes sind die Beleuchtung und sämtliche elektrischen Geräte an den Sicherungsautomaten auszuschalten. Fenster und Türen sind zu verschließen, ebenso das Tor und die Schranke an der Einfahrt.

(12) Auf eingetretene Beschädigungen an Gebäuden, in den Räumen und dem Inventar ist der vom Verein Beauftragte nach der Veranstaltung unverzüglich hinzuweisen.

§ 7

(1) Der Mieter haftet dem Förderverein Grube Malapertus e.V. gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen / Verluste an den Räumen, dem Inventar dem Gelände sowie den sonstigen Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen / Verluste vom Mieter selbst, seinen Mitwirkenden, Mitgliedern, Besuchern oder nicht näher feststellbaren Dritten verursacht wurden.

(2) Seitens des Fördervereins Grube Malapertus e.V. besteht kein Versicherungsschutz für Verlust, Beschädigungen etc. für die von dem Mieter eingebrachten Gegenstände.

(3) Räume und Inventar werden nach der Veranstaltung durch den vom Verein Beauftragten abgenommen und auf Vollständigkeit überprüft. Das angefertigte Übergabeprotokoll dient als Abnahmeprotokoll. Fehlendes bzw. beschädigtes Inventar wird dem Mieter von der Kautionsabgabe abgezogen. Sollte die Beschädigung den Kautionsbetrag übersteigen, wird dieser Betrag nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 8

(1) Die Reinigung der Festhalle sowie der Toiletten, hat durch den Mieter zu erfolgen. Sollte bei Rückgabe der genutzten Räume durch den vom Verein Beauftragten, eine unzureichende Reinigung festgestellt werden und erfolgt keine Nachbesserung, wird der Förderverein Malapertus e.V. auf Kosten des Mieters eine Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragen, die hierbei entstehenden Kosten, auch über den Betrag der Kautionsabgabe hinaus, sind vom Mieter zu übernehmen. Die Kautionsabgabe wird in diesem Fall einbehalten.

(2) Das Außengelände und der Parkplatz sind sauber zu hinterlassen. Herumliegende Gegenstände, Leergut etc. ist zu entfernen. Kommt der Mieter diesem nicht nach, wird die Kautionsabgabe einbehalten, eine Reinigungsfirma bestellt und die Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 9

(1) Der Mieter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die Ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

(2) Auf dem gesamten Gelände und in der Festhalle sind Schuss-, Hieb- und Stichwaffen verboten. Zuwiderhandlungen werden umgehend zur Anzeige gebracht.

§ 10

(1) Der Mieter hat alle für seine Veranstaltung eventuell erforderlichen Genehmigungen einzuholen und auf die Beachtung der gesetzlichen Regelungen zu achten. Exemplarisch genannt werden das Jugendschutzgesetz (JuSchG), die Verordnung über Sperrzeit (SperrV.), die Freizeitlärmrichtlinie (LAI), ggf. steuerrechtliche Bestimmungen.

(2) GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind durch den Mieter anzumelden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist dem vom Verein Beauftragten auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Bei Nichterfüllung dieser Auflagen kann der Förderverein Grube Malapertus e.V. auch kurzfristig von einem bereits geschlossenen Mietvertrag zurücktreten.

§ 11

Die Schachtanlagen sowie das angrenzende Steinbruchgelände dürfen nicht betreten werden.

Absperrungen jeglicher Art dürfen nicht überklettert oder darunter hindurchgekrochen werden. Auf Kinder ist besonders zu achten.

§ 12

Diese Nutzungsbedingungen für die Festhalle und das dazugehörige Außengelände treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leider ist der Förderverein Malapertus e.V., Wetzlar durch Vorfälle in der Vergangenheit gezwungen diese Mietbedingungen herauszugeben und auf deren Erfüllung zu bestehen.

Wir wünschen allen unseren Mietern eine schöne Zeit auf der Anlage der Grube Malapertus und ein gutes Gelingen Ihrer Veranstaltung.

Wetzlar, im Oktober 2022

Der Vorstand, Förderverein Malapertus e.V.